



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
11. November 1966

Nr. 5509

Mit RRB Nr. 1296 vom 13. März 1964 wurde der allgemeine Zonenplan der Einwohnergemeinde Witterswil genehmigt. In diesem Beschluss wurde festgehalten, dass im erwähnten Plan nur die verschiedenen Zonen ausgeschieden sind. Die Gemeinde wurde verhalten, unverzüglich die hiezu erforderlichen Strassen- und Baulinienpläne auszuarbeiten.

Die Einwohnergemeinde Witterswil unterbreitet nun dem Regierungsrat den Bau- und Strassenlinienplan Marchmatten zur Genehmigung. Der Plan regelt die Strassenführungen und die dazugehörenden Baulinien im östlichen Teil der Ortschaft.

Vom 25. März bis 24. April 1966 wurde der Plan öffentlich aufgelegt. Einsprachen sind keine eingegangen. An der Einwohnergemeindeversammlung vom 18. Mai 1966 erfolgte dessen Genehmigung.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind auch keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

Dem Bau- und Strassenlinienplan Marchmatten wird die Genehmigung erteilt.

Genehmigungsgebühr Fr. 24.--

Publikationskosten Fr. 14.--

Fr. 38.-- (Staatskanzlei Nr. 640)NN

Der Staatsschreiber:

Ausfertigungen Seite 2

Bau-Departement(4)

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)

Kant. Planungsstelle (2), mit Akten und 1 gen. Plan

Kreisbauamt III, Dornach, mit 1 gen. Plan

Kant. Finanzverwaltung (2)

Ammannamt der Einwohnergemeinde Witterswil

Baukommission der Einwohnergemeinde Witterswil, mit 1 gen. Plan

Amtsblatt (Publikation des Dispositivs)

Stichwort: Bauamt

Stichwort: Bauamt